

cesen die aufzulegende Buße genauer oder ganz genau fixirt z. B. inter alia satisfactionis opera . . . ei injungas obligationem per annum (oder per dimidium anni) saltem semel in mense confitendi etc. Die Buße, welche dem Pöniten ten im Beichtstuhl als die ordentliche poenitentia sacramentalis aufzulegen ist, wird durch die bei einer geheimen Dispens gleichfalls in foro interno aufzulegende außerordentliche Pönitenz in keiner Weise alteriert.

St. Florian.

Johann Ackerl.

XIV. (**Kindern, welche zu den Jahren der Unterscheidung gelangt sind (impuberis majores) ist vor dem Empfang der ersten Communion das Viaticum in gefährlicher Krankheit zu reichen.**) Cajus, ein neunjähriger Knabe, hat schon wiederholt gebeichtet, ist aber über die heilige Communion noch nicht unterrichtet, weil die Kinder der Schule, die er besucht, erst in späteren Jahren zum Empfang der ersten heiligen Communion vorbereitet werden. Da er gefährlich erkrankte, tritt die Frage auf, ob er nicht die heilige Communion als Viaticum empfangen dürfe oder empfangen müsse.

Cajus darf und muss die heilige Communion als Viaticum empfangen und zwar nach einem göttlichen Gebote, das die Kirche von ihrem göttlichen Stifter in Bezug auf den Empfang der heiligen Communion überkommen hat. Das Gebot des Herrn nach der Einsetzung und Austheilung der Eucharistie an seine Apostel: „Thuet dieses zu meinem Angedenken“ (Luk. 22, 19; I Cor. 11, 24—26), schreibt unter anderm auch vor, die heilige Communion leiblich zu empfangen.

Da von der Beobachtung dieses Gebotes die Theilnahme am ewigen Leben und von seiner Nichtbefolgung der Ausschluß von demselben bedingt ist (Johannes 6, 54), so ist es als ein schwer obligierendes Gebot zu betrachten; es obligiert als positiv göttliches Gebot alle Menschen, welche den selbständigen Gebrauch der Vernunft erreicht haben; es obligiert als affirmatives Gebot immer, aber nicht für immer, sondern zu bestimmten Zeiten, nämlich dann, wenn die mit dem Empfang der heiligen Communion verbundenen Wirkungen für den Einzelnen heilsnotwendig sind, oder wenn ihren Empfang die Kirche vorschreibt. Als Zeit der größten Heilsnot ist die Gefahr des leiblichen Todes zu bezeichnen, in der deshalb die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, nach göttlichem Gebote besteht (I. Nicaen. c. 13). Da der neunjährige Cajus der Verpflichtung unseres in Frage stehenden positiv göttlichen Gebotes unterliegt und die Todesgefahr, in welcher er sich befindet, zu seiner Erfüllung drängt, so hat er das Recht und die Pflicht, die heilige Communion zu empfangen, wenn ihm dieser Empfang möglich gemacht wird. Für den Seelsorger ergibt sich die Pflicht, den Cajus privatim auf den Empfang des Viaticums in geeigneter Weise vor-

zubereiten und es ihm zu reichen. Caius muss unterrichtet werden, auf dass er die heilige Communion von einer gewöhnlichen Speise zu unterscheiden vermöge; er muss, wenn er sich schwerer Sünden bewusst ist, sie beichten und von ihnen absolviert werden; er muss zur Vornahme von frommen Uebungen, welche den fruchtbaren Empfang der heiligen Communion bedingen und fördern, angeleitet werden. Nach dem Empfange des Viaticum ist ihm das heilige Sacrament der letzten Oelung zu spenden und der Sterbeablass zu ertheilen. Nach seinem Ableben ist seine Leiche nach dem Ordo sepeliendi adultos zu begraben. Cf. Bened. XIV. de Synodo Dioeces. I. VII. cp. 12. 1. *Recte tamen et sine reprehensione poterit (Episcopus) Synodali Constitutione parochos compellere ad administrandum ss. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutos judicii maturitatem, ut cibum istum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud enim leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodenos et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia eucharisticum panem degustarunt.* S. Alphons. Th. m. VI. n. 301. dub. 2. Benger-Klarman, Past.-Theol. I. S. 818. Lehmkuhl, Th. m. II. p. 106. n. 147. 2. Aertnys, th. m. II. n. 91. q. 6. p. 55.

München.

Univ.-Prof. Dr. Joh. Wirthmüller.

**XV. (An welche Behörde sind die Matrikenscheine für Italiener einzusenden?)** Es scheint noch immer Pfarrämter zu geben, welche den Erlass des hohen Ministeriums des Innern vom 28. December 1883, demzufolge die Geburts-, Traungs- und Todtenscheine der italienischen Staatsangehörigen am Schlusse eines jeden Quartals den betreffenden Bezirkshauptmannschaften einzusenden seien, vor Augen haben und demgemäß handeln. Jedoch schon mit Erlass desselben Ministeriums vom 8. Juli 1884 wurde die obige Bestimmung dahin abgeändert, dass der Geschäftsbeschleunigung wegen die erwähnten Matrikenscheine für Italiener von den Pfarrämltern unmittelbar an das Ordinariat in Vorlage zu bringen seien. Und warum? Weil das bischöfliche Ordinariat in erster Linie berufen ist, die Matrikenauszüge, welche Italiener betreffen, zu legalisieren. Erhalten die Bezirkshauptmannschaften von den Pfarrämltern diese Matrikenscheine, so wird dadurch der Geschäftsgang verzögert; denn das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat hat nach Beisehung der Legalisierungsclausel sämmtliche Matrikenauszüge quartalweise an die k. k. Statthalterei zu leiten. (Siehe Linzer Diözesanblatt Nr. 20, Jahrgang 1821, pag. 204 und 250 die Note; St. Pölten Consistorial-Currende Nr. 2, § 4 vom Jahre 1884.) Dieselbe Bestimmung wurde mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Zahl 1396,